

Technische Hochschule Stuttgart.

Diplomprüfungsordnung für Maschineningenieure.

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kirchen-
und Schulwesens vom 8. Januar 1920 Nr. 13836/19.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs. Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Vorbildung für eine selbständige, auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Berufstätigkeit als Maschineningenieur erworben haben.

§ 2.

Die Diplomprüfung kann an der Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik in den Richtungen für

- A. Maschineningenieure,
- B. Elektroingenieure

abgelegt werden.

Für Elektroingenieure besteht eine besondere Prüfungsordnung.

Die Diplomprüfung teilt sich in eine Vor- und eine Hauptprüfung, die je wieder in eine Anzahl von Teilprüfungen zerfallen. Den Abschluß der Hauptprüfung bildet die Diplomarbeit.

Für beide Prüfungen wird von der Abteilung je ein besonderer Ausschuß gewählt, der aus dem Vorsitzenden, aus den Berichterstattern und den Mitberichterstattern besteht. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Abteilungsvorstand.

In der Regel werden als Berichterstatter die Vertreter der Prüfungsfächer, als Mitberichterstatter Mitglieder der Abteilung bestellt.

§ 3.

Das Gesuch um Ausstellung des Vorprüfungszeugnisses und um Erteilung des Diploms ist bei dem Rektorat einzureichen. Dem Gesuch, in dem die genaue Adresse des Bewerbers anzugeben ist, sind beizufügen: